

07/26 Gesuch Ausfuhrbewilligung für tierische Nebenprodukte (TNP) für das Jahr

Gem. den Artikeln 27 Abs. 1 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU, SR 916.443.11), 52 Abs. 1 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS, SR 916.443.10), und 39 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) ist zur Ausfuhr folgender TNP eine Bewilligung vom BLV nötig:

- TNP der Kategorien 1 und 2 (nur mit Einverständnis der zuständigen Behörde im Bestimmungsland);
- TNP der Kategorie 3, ausgenommen lagerfähige Häute und Felle, Speisereste, Produkte nach Artikel 7 Buchstabe d (TNP von Wassertieren und Wirbellosen, Brütereinebenprodukte, Eier, Einebenprodukte einschliesslich Eierschalen von Vögeln, Milch, Milchprodukte, Kolostrum, Imkereiprodukte), um bei Umgebungstemperatur lagerfähige Folgeprodukte, oder Gesamtmengen von weniger als 1000 kg pro Jahr

⇒ **Einsenden an: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)**

Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern; Fax: +41(0)58 463 85 70 oder e-mail: infotgs@blv.admin.ch

Antragsteller/in (bitte unbedingt vollständig ausfüllen, auch für allfällige Rückfragen):

Name:

Telefon:

Adresse:

Fax:

Plz / Ort:

E-mail:

***Art der Nebenprodukte** (genau beschrieben):

***Menge** (in Tonnen):

(für K1 / K2) Empfänger (Adresse):

Bestimmungsland/-länder:

Der /die Unterzeichnende hat von den geltenden Bestimmungen und den Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes Kenntnis genommen, er / sie verpflichtet sich, dies einzuhalten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

*** Falls eine Inlandentsorgungsgarantie nach Art. 39 VTNP vorgeschrieben ist bitte eine schriftliche Garantie beilegen**, wonach diese Menge im Falle plötzlicher Ausfuhrbeschränkungen auch in einem bewilligten Inlandentsorgungsbetrieb (mit genügender Reservekapazität) entsorgt werden könnte; die tatsächlich ausgeführten Mengen müssen nach Erteilen der Bewilligung **monatlich dem BLV gemeldet** werden

Bestätigung des Kantonalen Veterinäramtes (das Gesuch wird vom BLV weitergeleitet)

Der in der beiliegenden Garantie aufgeführte Betrieb ist in der Lage, die zur Ausfuhr vorgesehenen Nebenprodukte im Falle von Exportbeschränkungen gemäss geltenden (VTNP-) Vorschriften zu entsorgen. Die Ausfuhrbewilligung kann erteilt werden.

Ort und Datum:

Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin: